

GESETZBLATT^{mi}

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 31. Oktober 1952 | Nr. 152

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 21. 10. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 154 — Ofenbetriebe der Industrie der Steine und Erden | 1097 |
| 21. 10. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 191 — Montage von Stahlbauten | 1098 |
| 22. 10. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 194 — Cyanide härtereien | 1100 |
| 23. 10. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 201 — Besondere Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie | 1102 |
| 13. 10. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 261 — Grafisches Gewerbe | 1103 |
| 20. 10. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 316 — Stärkefabriken | 1108 |
| 14. 10. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 491 — Tapezier- und Dekorationsbetriebe | 1109 |
| 28. 10. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 522 * — Kälteanlagen | 1109 |
| 3. 10. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 532 — Kollergänge | 1111 |
| 21. 10. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 711 — Verwendung von Trockeneis (feste Kohlensäure) | 1111 |
| 22. 10. 52 | Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 725 — Verwendung von Klebstoffen, die mit leicht flüchtigen brennbaren Lösemitteln hergestellt sind | 1112 |

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 154. — Ofenbetriebe der Industrie der Steine und Erden —

Vom 21. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom j
25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft
(GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Feuer- und Schürflöcher sowie Füll- und Ausziehhöffnungen müssen bequem und sicher zugänglich sein.

(2) Füllöffnungen sind so zu sichern, daß niemand hineinstürzen kann.

(3) Beim Beschicken brennender Schacht- und Trichteröfen darf das Ofeninnere nicht betreten werden.

§ 2

(1) Plattformen von Öfen, die betreten werden, müssen durch ortsfeste Leitern oder Treppen zugänglich und umwehrt sein. Die Umwehungen der Bühnen sind so herzustellen, daß niemand hindurchfallen kann.

(2) Feuerkästen, Aschenlöcher usw. müssen stets abgedeckt sein, dasselbe gilt für Feuerkanäle und j

Fuchslöcher, solange die Öfen betreten werden können. Die Abdeckung muß gegen Verschieben gesichert sein. Läßt der Betrieb vorübergehend eine Abdeckung nicht zu, so sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 3

Öfen dürfen erst betreten werden, wenn sie genügend ausgekühlt sind. Die Lufttemperatur darf im Ofen an der Arbeitsstelle höchstens 50° C betragen. — Eine genügende Frischluftzufuhr ist zu sichern.

§ 4

Eisenverbandteile an Brennöfen sind so zu befestigen, daß sie beim Zerreißen nicht herunterfallen können.

§ 5

(1) Auf jedem offenen Schacht- oder Trichteröfen müssen geeignete Rettungsvorrichtungen (Leitern, Seile, Haken) vorhanden sein.

(2) Nicht in Betrieb befindliche Schacht- oder Trichteröfen sind an der Gicht und an den Eingängen abzudecken und abzusperrn.

§ 6

(1) Bei Schachtöfen muß die Gichtbühne an der schmalsten Stelle mindestens 1 m breit und mit festem Bodenbelag versehen sein. Sie darf zur Schachthöffnung nicht geneigt sein und keine Falltüren haben.